

**Polzeiverordnung der Stadt Freital
zum Schutz vor Belästigungen und Gefährdungen durch Hunde
(Hundepolzeiverordnung - HundPolVO)**

Aufgrund von § 14 Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden vom 24. August 2000 (SächsGVBl. S. 358), zuletzt geändert durch Art. 6 Gesetz zur Neustrukturierung des Polizeirechtes des Freistaates Sachsen vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) in Verbindung mit §§ 32, 36 und 39 Gesetz über die Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen (Sächsisches Polizeibehördengesetz – SächsPBG), erlassen als Artikel 2 Gesetz zur Neustrukturierung des Polizeirechtes des Freistaates Sachsen vom 11. Mai 2019 wird durch den Beschluss des Stadtrates der Großen Kreisstadt Freital am 10. September 2020 diese Hundepolzeiverordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2: Belästigungen und Gefährdungen durch Hunde

§ 2 Lärm durch Hunde

§ 3 Gefährdungen durch Hunde

§ 4 Anlein- und Begleitpflicht für Hunde

§ 5 Verunreinigung durch Hunde

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 6 Zulassung von Ausnahmen

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

§ 8 Verhältnis zu anderen Vorschriften

§ 9 Inkrafttreten

§ 10 Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Hundepolzeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Freital. Alle anderen geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Hunde, die in die Zuständigkeit anderer Behörden fallen, bleiben von dieser Polizeiverordnung unberührt.
- (2) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

- (3) Gehwege, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der Straßenverkehrsordnung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder diesem tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf deren Ausbauzustand.
- (4) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Spiel- und Sportplätze sowie Anlagen von Freibädern. Außenanlagen von Schulen sind den Grün- und Erholungsanlagen gleichgestellt.

Abschnitt 2: Belästigungen und Gefährdungen durch Hunde

§ 2 Lärm durch Hunde

Hunde sind in Zeiten der Nachtruhe montags bis sonnabends von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr so zu halten, dass niemand durch anhaltende oder wiederholte tierische Laute mehr als den Umständen nach unvermeidbar belästigt wird.

§ 3 Gefährdungen durch Hunde

- (1) Hunde sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.
- (2) Das Halten von gefährlichen Hunden bedarf der Erlaubnis der zuständigen Kreispolizeibehörde.

§ 4 Anlein- und Begleitpflicht für Hunde

- (1) Es besteht eine Anleinpflicht für Hunde in Gebieten nach § 1 Abs. 4 sowie in den in der Anlage angeführten Straßen, Wegen und Gebieten.
- (2) Hunde dürfen nicht ohne Begleitung einer Person, die jederzeit durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, auf den in § 1 Abs. 2 bis 4 genannten Flächen frei herumlaufen.

§ 5 Verunreinigung durch Hunde

Der Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Flächen nach § 1 Abs. 2 bis 4 verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich durch den Hundeführer zu beseitigen.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 6

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für einen Betroffenen durch Bestimmungen dieser Hundepolizeiverordnung eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Diese Ausnahmegenehmigungen sind gebührenpflichtig.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 SächsPBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Hunde so hält, dass jemand durch anhaltende oder wiederholte tierische Laute innerhalb der Nachtruhezeit mehr als den Umständen nach unvermeidbar belästigt wird,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 Hunde so hält oder nicht beaufsichtigt, dass Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet werden,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Hunde in den in § 1 Abs. 4 genannten Gebieten oder auf den in Anlage 1 angeführten Straßen, Wegen und Gebieten nicht an der Leine führt,
 4. entgegen § 4 Abs. 2 Hunde auf in § 1 Abs. 2 bis 4 genannten Flächen ohne Begleitung einer Person, die jederzeit durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, frei herumlaufen lässt,
 5. entgegen § 5 als Führer eines Hundes nicht dafür sorgt, dass auf Flächen nach § 1 Abs. 2 bis 4 abgelegter Hundekot unverzüglich beseitigt wird.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 SächsPBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 8

Verhältnis zu anderen Vorschriften

Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie von sonstigen Rechtsnormen höheren Ranges bleiben durch die Regelungen in dieser Verordnung unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Die Hundepolizeiverordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Freital als Ortspolizeibehörde zum Schutz vor Belästigungen und Gefährdungen durch Hunde (Hundepolizeiverordnung - HundPolVO) vom 7. Februar 2011 außer Kraft.

§ 10
Außerkräftreten

Die Hundepolizeiverordnung tritt spätestens am 31.12.2030 außer Kraft.

Freital,

Ortspolizeibehörde

Rumberg
Oberbürgermeister

Anlage:

Bereiche mit Anleinplicht für Hunde

Anlage

Bereiche mit Anleinpflcht für Hunde:

Auf folgenden Straßen und Wegen sowie innerhalb folgender Gebiete müssen Hunde stets an der Leine geführt werden:

1. Straßen und Wege mit Anleinpflcht:

- 1.1 Dresdner Straße
- 1.2 Poisentalsstraße
- 1.3 Wilsdruffer Straße
- 1.4 Pulverturmweg
- 1.5 Edgar-Rudolph-Weg einschließlich der Weiterführung des Weges zwischen Kesselsdorfer Straße und Gartenstraße
- 1.6 Guido-Brescius-Weg

2. Abgrenzung der Gebiete mit Anleinpflcht:

- 2.1 Zuckerode: Am Heizhaus, Moritz-Fernbacher-Straße, Weißiger Hang, Heinrich-Heine-Straße, Glück-Auf-Straße, Schachtweg, Wilsdruffer Straße, Saalhausener Straße
- 2.2 Promenadenweg: Leßkestraße, Rotkopf-Görg-Straße, Otto-Dix-Straße, Burgker Straße (einschließlich Parkplatz/Festplatz) und die Weißeritz
- 2.3 Goetheplatz: Gabelsbergerstraße, Goetheplatz
- 2.4 Citycenter (Verkehrsfläche): Bahnhofstraße, Dresdner Straße